1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Dezember 1977	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 77	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge** . . . . . *Ändert GVBl. II 37-10*	449
13. 11. 77	Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder . . . . . *GVBl. II 305-13*	450
22. 11. 77	Verordnung über die Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen . . *GVBl. II 210-44*	454
21. 11. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung an der Gesamthochschule Kassel . . . . . *Ändert GVBl. II 322-70*	454
29. 11. 77	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein . . . . *GVBl. II 83-34*	455

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge*)

Vom 30. November 1977

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DGKOF) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 429) wird wie folgt geändert:

1. a) In den §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 werden die Worte „Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen" durch das Wort „Sozialministers" ersetzt.

   b) In den §§ 6 und 7 werden die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen" durch das Wort „Sozialminister" ersetzt.

   c) Im § 10 werden die Worte „Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen" durch das Wort „Sozialministers" ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 2 wird in Nr. 6 der Punkt gestrichen und angefügt:

   „(§ 28 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1965, BGBl. I S. 1031),".

3. In § 2 Abs. 2 werden als Nr. 7 und Nr. 8 angefügt:

   „7. für die Hilfen an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen), wenn der Versorgungsberechtigte bis zu seinem Tode Pflegezulage mindestens nach Stufe III erhalten hat,

   8. für die der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen wegen Impfschäden nach §§ 51 bis 54 des Bundes-Seuchengesetzes."

4. a) Im § 9 Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.

   b) § 9 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. November 1977

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 37-10

Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder*)

Vom 13. November 1977

Auf Grund des § 20 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), wird verordnet:

§ 1

Erhebung des Kurbeitrags

(1) In den hessischen Staatsbädern Bad Hersfeld, Bad Nauheim, Bad Salzhausen, Schlangenbad, Bad Schwalbach und Bad Wildungen wird für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ein Kurbeitrag (Kurtaxe) erhoben.

(2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlichrechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen des Staatsbades in Anspruch zu nehmen oder an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Als Ortsfremder gilt auch, wer im Erhebungsgebiet nicht den Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig, ob er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.

(2) Kurbeitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kurmittel in Anspruch nimmt, ohne sich im Erhebungsgebiet aufzuhalten.

(3) Nicht kurbeitragspflichtig sind Kranke, die sich in kommunalen Krankenhäusern aufhalten, die der allgemeinen Krankenversorgung dienen. Die Kurbeitragspflicht besteht auch nicht für Patienten

1. des Krankenhauses St. Elisabeth in Bad Hersfeld und
2. des Otto-Fricke-Krankenhauses und der Orthopädischen Klinik der Inneren Mission in Bad Schwalbach.

(4) Die Kurbeitragspflicht nach Abs. 1 beginnt am Tage des Eintreffens im Erhebungsgebiet, nach Abs. 2 mit der Inanspruchnahme der Kurmittel. Die Kurbeitragspflicht nach Abs. 1 endet mit dem Tage der Abreise, nach Abs. 2 mit der letztmaligen Inanspruchnahme der Kurmittel. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.

§ 3

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres;
2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen;
3. ortsfremde Personen, soweit sie sich nicht länger als drei Tage im Erhebungsgebiet aufhalten (Passanten);
4. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufs oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
5. Personen, die ein Staatsbad zum zwanzigsten und dann zu jedem weiteren fünften Mal aufsuchen, wenn sie die übrigen Kurkarten gelöst haben;
6. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen;
7. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;
8. Besucher von Jugendherbergen.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags werden auf Antrag befreit:

1. sonderfürsorgeberechtigte erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie alle Pflegezulageempfänger im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;
2. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbeschädigtenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(3) Die Kurverwaltung kann in Einzelfällen vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

*) GVBl. II 305-13

§ 4

Ermäßigung des Kurbeitrags

(1) Auf die Tageshauptkarte nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 wird auf Antrag eine Ermäßigung gewährt für

1. Schwerbeschädigte, Blinde und Körperbehinderte mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsminderung um 50 vom Hundert;
2. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Empfänger einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente um 40 vom Hundert; diese Regelung gilt nicht, wenn von einem oder mehreren der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannten Träger Zuschüsse zu den Kosten des Heilverfahrens geleistet werden;
3. minderbemittelte Unterhaltspflichtige, deren Einkünfte nicht mehr als den fünffachen Regelsatz nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes betragen, um 40 vom Hundert; bei Nichtunterhaltspflichtigen vermindert sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel;
4. die von Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Kriegsopferfürsorge, von den Versorgungsämtern und ihnen gleichgestellten Sozialversicherungsträgern einschließlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Müttergenesungswerk entsandten Kurbeitragspflichtigen nach Maßgabe der mit den erwähnten Sozialeinrichtungen getroffenen Vereinbarungen, wenn sie das Bad ganzjährig belegen;
5. Ortsfremde, die sich im Erhebungsgebiet der zweiten Zone (Anlage 1) aufhalten, um 50 vom Hundert.

(2) Den Kurbeitragspflichtigen kann nur eine der Ermäßigungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 gewährt werden.

(3) Der Antrag auf eine Ermäßigung des Kurbeitrags nach Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordrucks vor Kurantritt bei der Kurverwaltung einzureichen. Hierbei muß das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Ermäßigung in der dort vorgesehenen Weise bestätigt sein.

(4) Die Ermäßigung nach Abs. 1 Nr. 4 wird nur gewährt, wenn die Kosten des Heilverfahrens (Kur) von einer oder mehreren Sozialeinrichtungen voll übernommen werden und die Kostendeckungszusage bei Antritt der Kur vorliegt.

(5) Für Ermäßigungen gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß.

§ 5

Erhebungsgebiet

Anlage 1

Erhebungsgebiete der hessischen Staatsbäder sind die in der Anlage 1 bezeichneten Gebiete.

§ 6

Kurkarte

(1) Der Kurbeitrag wird im voraus durch Lösen der Kurkarte an den Kassenschaltern der Kurverwaltung entrichtet.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie der Kurkonzerte und sonstigen Veranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.

(3) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und bei dem Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(4) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:

1. die Tageshauptkarte,
2. die Beikarte für Angehörige,
3. die Beikarte für Jugendliche,
4. die Jahreskarte,
5. die Jahresbeikarte für Angehörige,
6. die Einwohnerjahreskarte,
7. die Einwohnerjahresbeikarte für Angehörige.

(5) Die Tageshauptkarte, die Beikarte für Angehörige und die Beikarte für Jugendliche gelten für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage; Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen.

(6) Die Hauptkarte wird für die Einzelperson, die Beikarte für Angehörige für jede weitere zur Familie gehörende erwachsene Person und die Beikarte für Jugendliche für Jugendliche im Alter von sieben bis sechzehn Jahren ausgestellt.

(7) Eine Verlängerung oder Verkürzung der Aufenthaltsdauer vermerkt die Kurverwaltung auf der Kurkarte.

(8) Die Jahreskarte wird für die Einzelperson, die Jahresbeikarte für Angehörige für jede weitere zur Familie gehörende erwachsene Person ausgestellt und gilt für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst wurde; eine im Dezember gelöste Karte gilt bis zum 31. Januar des folgenden Jahres. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Kosten des Heilverfahrens von einem oder mehreren der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannten Träger übernommen werden.

(9) Die Einwohnerjahreskarte wird für die Einzelperson, die Einwohnerjahresbeikarte für Angehörige für jede weitere zur Familie gehörende erwachsene Person ausgestellt, die im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse hat und Kureinrichtungen in Anspruch nimmt. Die Karten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst wurden.

(10) Der Kurbeitrag wird nur bis zur dritten Person eines Familienhausstandes erhoben.

(11) Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und kein eigenes Einkommen haben.

Anlage 2

(12) Die Höhe des Kurbeitrags ergibt sich aus der Anlage 2.

(13) Für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. März sind die Kurverwaltungen ermächtigt, einen Nachlaß von 15 vom Hundert auf die Tageshauptkarte einzuräumen.

(14) Ist ein Kurgast bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Kureinrichtungen noch nicht im Besitz der Kurkarte, so kann er die Ausstellung eines Gutscheins fordern, der bei der Lösung der Kurkarte in Zahlung genommen wird. Die Gültigkeit des Gutscheins ist auf drei Tage beschränkt.

(15) Im Falle einer Verkürzung der Aufenthaltsdauer erstattet die Kurverwaltung den auf die Verkürzung entfallenden anteiligen Kurbeitrag, soweit dieser im laufenden Kalenderjahr entrichtet worden ist. Dies gilt nicht für Jahreskarten, Jahresbeikarten für Angehörige, Einwohnerjahreskarten und Einwohnerjahresbeikarten für Angehörige.

(16) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung kann eine Gebühr in Höhe von fünf Deutsche Mark erhoben werden.

§ 7

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Schwerpunktkliniken, Kurkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Verzeichnisses in Block-, Kartei- oder Buchform zu erstellen. Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Wohnungsinhaber bei der Kurverwaltung abzugeben.

(2) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 2 Abs. 1, so hat er die Meldung nach Abs. 1 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.

(3) Das Verzeichnis ist der Kurverwaltung oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses an Hand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers bestätigen zu lassen.

(4) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.

(5) Die Kurverwaltung kann den Wohnungsgeber verpflichten, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuliefern.

(6) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsordnung, die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekanntzugeben haben.

§ 8

Haftung

Die Wohnungsgeber haften im Falle des § 7 Abs. 5 für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrags. Sie sind berechtigt, den von ihnen entrichteten Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

§ 9

Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung Anwendung.

§ 10

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder vom 1. Dezember 1972 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532)[1]), wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. November 1977

Der Hessische Minister der Finanzen

Reitz

1) GVBl. II 305-6

Anlage 1
zu § 5

Erhebungsgebiete der hessischen Staatsbäder

1. **Bad Hersfeld**

   Der Stadtteil von Bad Hersfeld, der wie folgt begrenzt wird:

   Meisebacher Straße beidseitig bis zur Simon-Haune-Straße, Simon-Haune-Straße beidseitig, Fritz-Rechberg-Straße beidseitig bis zur Michael-Schnabrich-Straße, Michael-Schnabrich-Straße beidseitig bis zum israelitischen Friedhof, Carl-Strauß-Anlagen, Straße zum Tanzplatz, Städtische Anlagen (südliche Begrenzung), Am Heyrings in Fallinie bis zur Bahnstrecke, Bahnlinie Bad Hersfeld/Treysa bis zur Fuldastraße (Westseite), Eichhofstraße beidseitig bis Abteiweg (Westseite), Stadtmauer unter Einschluß des Kurheims Brandau bis zur Uffhäuser- und Meisebacher Straße.

2. **Bad Nauheim**

   Das Gebiet der Stadt Bad Nauheim nach dem Stande vom 1. Januar 1970.

3. **Bad Salzhausen**

   Der Stadtteil Bad Salzhausen der Stadt Nidda.

   Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) ist der Stadtteil Geiß-Nidda der Stadt Nidda.

4. **Schlangenbad**

   Das Gebiet der Gemeinde Schlangenbad nach dem Stande vom 1. Januar 1970.

   Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) sind die Ortsteile Georgenborn und Wambach der Gemeinde Schlangenbad.

5. **Bad Schwalbach**

   Das Gebiet der Stadt Schwalbach nach dem Stande vom 1. Januar 1970.

6. **Bad Wildungen**

   Das Gebiet der Stadt Bad Wildungen nach dem Stande vom 1. Januar 1940 sowie das nicht zum Erhebungsgebiet der zweiten Zone gehörende Gebiet des Stadtteils Reitzenhagen.

   Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) sind der Stadtteil Alt-Wildungen westlich der Friedrich-Ebert-Straße, der Gemeindestraße und der Gifflitzer Straße sowie vom Stadtteil Reitzenhagen das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

   Im Süden durch den Feldweg, der oberhalb und parallel zum Schanzenweg verläuft und fortgesetzt wird durch das in nordwestlicher Richtung verlaufende Teilstück der Straße „Am Unterscheid", im Westen durch den Feldweg entlang der Flur „Unter der alten Burg" bis zur Gemarkungsgrenze, im Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze.

Anlage 2
zu § 6 Abs. 12

Höhe des Kurbeitrags in den hessischen Staatsbädern

Art der Kurkarte	Bad Nauheim Bad Wildungen DM	Bad Schwalbach Schlangenbad DM	Bad Salzhausen Bad Hersfeld DM
Tageshauptkarte	4,—	3,50	3,20
Beikarte für Angehörige	2,40	2,10	1,90
Beikarte für Jugendliche	1,20	1,05	1,—
Jahreskarte	88,—	77,—	70,40
Jahresbeikarte für Angehörige	52,80	46,20	42,20
Einwohner-jahreskarte	48,—	42,—	38,40
Einwohnerjahresbeikarte für Angehörige	28,80	25,20	23,—

Verordnung über die Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen*)

Vom 22. November 1977

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 4. April 1974 (BGBl. I S. 870), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Patentgesetz und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

§ 1

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Frankfurt am Main
   für die Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt am Main, Lahn-Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
2. dem Landgericht Kassel
   für die Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel und Marburg.

§ 2

Soweit bei den bisher zuständigen Gerichten bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anhängig sind, gehen sie in dem Stande, in dem sie sich befinden, auf die nach § 1 zuständigen Landgerichte über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 1977

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 210-44

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung an der Gesamthochschule Kassel*)

Vom 21. November 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung an der Gesamthochschule Kassel vom 28. Mai 1974 (GVBl. I S. 281) wird wie folgt geändert:

Als § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a

Übergangsregelung

Die Prüfung kann bis auf weiteres von den im Dienst des Landes Hessen stehenden Lehrern mit der Lehrbefähigung in technologischen Fächern mit der Maßgabe abgelegt werden, daß das Prüfungsgebiet des § 3 Abs. 1 Nr. 2 auch die Fachrichtung Bauwesen umfaßt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1977

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 322-70

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein*)

Vom 29. November 1977

Auf Grund des § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und des § 7 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 288) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt beruft die Mitglieder des Werbebeirates. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen. Berufen werden kann nur, wer von einem der in Abs. 2 bezeichneten Vereine oder dem Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein als Mitglied des Werbebeirates vorgeschlagen wird.

(2) Vorschlagsberechtigt ist:

1. der Rheingauer Weinbauverband e. V.,
2. der Weinbauverband Hessische Bergstraße e. V.,
3. die Rheingauer Weinwerbung e. V.,
4. der Raiffeisenverband Rhein-Main e. V.,
5. der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein.

(3) Die Amtszeit des Werbebeirates beträgt vier Jahre.

(4) Löst ein Mitglied des Werbebeirates seine berufliche Verbindung zu der Stelle, als deren Vertreter es berufen wurde, mißbraucht es seine Stellung im Werbebeirat oder vernachlässigt es seine Aufgaben als Mitglied des Werbebeirates trotz Abmahnung erheblich, kann es nach Anhörung der Stelle, auf deren Vorschlag es berufen wurde, vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Satz 1 gilt entsprechend für den Stellvertreter eines Mitgliedes des Werbebeirates.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit des Werbebeirates ein neues Mitglied beziehungsweise ein neuer Stellvertreter berufen.

(6) Die Einberufung zur ersten Sitzung des Werbebeirates erfolgt durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

§ 2

Die zuständige Stelle, an die die Gemeinden die Abgaben abzuführen haben, ist die Staatskasse Frankfurt am Main.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 83-34

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 28 kostet —,90 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47